





-  Zone I
-  Zone II
-  Zone III
-  Zone III B
-  angrenzendes WSG

Wasserschutzgebiet Lohmühlequelle

Gemeinde Loßburg

Grundlage: Daten aus dem Räumlichen Informations- und Planungssystem (RIPS) der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg

Landratsamt Freudenstadt
 Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz

Stand Oktober 2005

Amtliche Bekanntmachung

Landratsamt Freudenstadt

Schutz der Quelfassung „Lohmühle“ des Zweckverbands Wasserversorgung Lohmühle, Sitz Loßburg

Rechtsverordnung

des Landratsamts Freudenstadt zum Schutz der Quelfassung „Lohmühle“ des Zweckverbands Wasserversorgung Lohmühle, Sitz Loßburg.

vom 12. Juni 1974

Aufgrund des § 19 Abs. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 27. Juli 1957 (BGBl I S: 1110) des § 96 Abs. 1 und des § 110 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) vom 25. Februar 1960 (GesBl. S. 17) wird verordnet:

§ 1

Wasserschutzgebiet

- (1) Zum Schutz der Quelfassung „Lohmühle“ des Zweckverbands Wasserversorgung Lohmühle, Sitz Loßburg, auf Flurstück Nr. 1188/1 der Gemarkung Loßburg wird ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.
- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in den Fassungsbereich (Zone I), die engere Schutzzone (Zone II), die weitere Schutzzone (Zone III A) und die weitere Schutzzone B (Zone III B).

§ 2

Umfang der Schutzzonen

- (1) Der Fassungsbereich (Zone I) ist die unmittelbare Umgebung der Wassererfassung. Zu ihm gehören (im Lageplan rot umgrenzte Fläche) Teilflächen des Flurstücks Nr. 146/5 der Gemarkung Schömberg und Teilflächen des Flurstücks Nr. 1188/1 der Gemarkung Loßburg.
- (2) An den Fassungsbereich schließt sich die **engere Schutzzone** (Zone II, in den Lageplänen grün umgrenzte Fläche) an. Die Zonengrenze verläuft wie folgt: Von der Nordwestecke des Flst. Nr. 113 der Gemarkung Schömberg in nördlicher Richtung entlang der rechten Straßenseite einer Teilstrecke der L 405, ferner entlang der L 407 bis zur weiteren Schutzzone B (Zone III B) beim Adrionshof in Ödenwald und deren Zonengrenze bis zur Südostecke folgend; weiter in gerader Verbindungslinie des Flst. Nr. 1202 der Gemarkung Loßburg bis zum FW 66 durchquerend und jeweils auf der rechten Wegseite entlang des FW 66 und 65, der L 407, dem Weg Nr. 1188/2 und dem Vic.-Weg Nr. 8 bis Flst. Nr. 1160/1 im Gewann „Steigwald“ folgend. Der Westgrenze von Flst Nr. 1160/1 entlang bis zur Markungsgrenze; weiter auf Gemarkung Schömberg dem Wassergraben folgend bis zum FW Nr. 39, dem FW Nr. 39 bis zur Kehre von FW 44/7 und in gerader Verbindungslinie zurück zum Ausgangspunkt.

Straßen, Wege, Wasserläufe und Gräben, soweit sie auf beiden Seiten von Flurstücken umgeben sind, gehören ebenfalls zum Schutzgebiet.

- (3) An die engere Schutzzone schließt sich die **weitere Schutzzone** (Zone III) an. Sie ist unterteilt in die Schutzzonen A und B.

Zur **Schutzzone III A** gehören die durch die nachstehend aufgeführten Straßen, Wege und Markungsgrenzen umschlossenen Flurstücke auf den Gemarkungen Loßburg und Schömberg (in den Lageplänen hellblau umgrenzt): Vom „Dreimarkstein“ an der L 405 bei Vordersteinwald entlang

den FW Nr. 46, 15, 47, 67,63, 56/18, 60 61/1 und 76 bis zum Vic.-Weg Nr. 8, weiter entlang den Grenzen der engeren Schutzzone und der weiteren Schutzzone B in Ödenwald bis zur Markungsgrenze Loßburg-Schömberg. Dieser zunächst in westlicher, dann in nördlicher Richtung folgend, entlang von Teilstrecken der FW Nr. 51, 23/1 und 21/1 bis zur Einmündung des FW Nr. 65 in das „Steinwaldsträßle“ (FW Nr. 21/1) und von dort in gerader Verbindungslinie zurück zum „Dreimarkstein“.

Zur **Schutzzone III B** gehören folgende Flurstücke auf den Gemarkungen Loßburg und Schömberg (in den Lageplänen dunkelblau umgrenzte Flächen):

- a) In **Ödenwald** beim Adrionshof, Gemarkung Loßburg: Das Grundstück mit den Gebäuden Nr. 1, 1a, 1b, 1c und ein Teil des Flst. Nr. 1217/1, das Flst. Nr. 1217/2 (Holzlagerplatz) mit Geb. Nr. 7, die Flst. Nr. 1218 und 1221, Geb. Nr. 2, 2a, 2b und 8, das Gebäude auf Flst. Nr. 1220 und ein Teil des Flst. Nr. 1220. Dazu eine Teilstrecke der L 407 (ca. 150 Meter)
- b) das Grundstück der ehemaligen chemischen Fabrik in Ödenwald mit den Gebäuden Nr. 3a bis d
- c) das Gebäude der Kläranlage in Ödenwald
- d) das Gebäude Nr. 9 in Ödenwald
- e) der Hochbehälter bei Büchenberg an der L 407
- f) in **Vordersteinwald** auf Gemarkung Schömberg:
Die Flst. Nr. 284/3 und /4, 265, 267/6 und /7, 273,274, 276, 277/1, 278 (teilw.), 282 und die Grundstücke der Gebäude Nr. 1 bis 12, die Flst. Nr. 277/5 und 285/7, /8 und /9 sowie Gebäudgrundstück Nr. 14.

Straßen, Wege, Wasserläufe und Gräben, soweit sie auf beiden Seiten von Flurstücken umgeben sind, gehören ebenfalls zum Wasserschutzgebiet.

- (4) Aufgliederung und örtliche Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10.000 und in den Karten im Maßstab 1 : 2500 dargestellt. Die Übersichtskarte und die Karten sind beim Landratsamt Freudenstadt niedergelegt; weitere Fertigungen liegen auf den Bürgermeisterämtern Loßburg und Schömberg auf. Sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Schutzbestimmungen

- (1) Für die Schutzzonen gelten die in den §§ 4 – 7 aufgeführten Verbote und Duldungspflichten. Die Schutzbestimmungen für die weitere Schutzzone (Zone III) gelten auch für die engere Schutzzone (Zone II) und den Fassungsbereich (Zone I). Die Schutzbestimmungen für die engere Schutzzone (Zone II) gelten auch für den Fassungsbereich. Die Verbote gelten nicht für die Maßnahmen, die der Wassergewinnung oder der Wasserversorgung des o. g. Zweckverbandes dienen.
- (2) Das Landratsamt läßt im Einzelfall von den Verboten Ausnahmen zu, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern oder eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften wegen besonderer Schutzvorkehrungen nicht zu besorgen ist.

§ 4

Schutz des Fassungsgebietes (Zone I)

- (1) Im Fassungsgebiet ist jegliche Verletzung der belebten Bodenschicht und der Deckschichten verboten.
- (2) Soweit es die Sicherung der Wasserversorgung zuläßt, dürfen die Flurstücke als Wald oder als Grünland genutzt werden. Jegliche Düngung und die Verwendung von chemischen Schädlings- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist verboten. Eine Beeinträchtigung der Wasserfassungsanlage durch Wurzeleinwüchse (z. B. Baumwurzeln usw.) ist zu vermeiden.
- (3) Das Betreten des Fassungsgebietes ist nur den Beauftragten des Zweckverbandes Wasserversorgung Lohmühle und der staatlichen Behörde gestattet.

(4) Im Fassungsbereich gelten auch die in den §§ 5 und 6 aufgeführten Verbote.

§ 5 Schutz der engeren Schutzzone (Zone II)

(1) In der engeren Schutzzone sind verboten:

1. Der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen- und Fahnanlagen sowie die Verwendung von Teer für Bauarbeiten an Straßen und Wegen;
2. das Einrichten von Sport-, Zelt-, Bade- und Parkplätzen sowie das Abstellen von Wohnwagen und das Wagenwaschen;
3. die Düngung mit Wirtschaftsdünger (Mist, Pferchdung, Jauche, Fäkalien): ausgenommen ist die Düngung mit Mist, sofern dieser nach der Anfuhr sofort verteilt wird;
4. die Verwendung von chemischen Schädlings- und Unkrautbekämpfungsmitteln, ausgenommen ist die sachgemäße Verwendung solcher Mittel, die im Boden so rasch abgebaut werden, dass sie das Grundwasser nicht beeinträchtigen können.

(2) In der engeren Schutzzone gelten auch die in § 6 aufgeführten Verbote.

§ 6 Schutz der weiteren Schutzzone (Zone III)

(1) In der weiteren Schutzzone A (Zone III A) sind verboten:

1. Die Errichtung baulicher Anlagen im Sinne der Landesbauordnung für BadenWürttemberg vom 20. Juni 1973 (GesBl. S. 351):
2. die Herstellung von Erdaufschlüssen wie Gruben, Bohrungen, Schürfungen von mehr als 1 m Tiefe sowie die Herstellung neuer und die wesentliche Änderung bestehender Wassergräben; die Befugnis zur Reinigung bestehender Gräben bleibt unberührt;
3. die Anlage von Friedhöfen;
4. die Entnahme von festen Stoffen wie Steinen, Kies, Sand, Torf und Humus aus dem Erdreich;
5. das Lagern oder Ablagern von wassergefährdenden festen oder flüssigen Stoffen wie Schutt, Müll, Schlamm, Dung, Öle, Treib- und Giftstoffe, ferner das Vergraben von Tierkadavern sowie das Auffüllen bestehender Gruben und Torfstiche mit wassergefährdenden Stoffen;
6. das Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwässern.

(2) In der weiteren Schutzzone A (Zone III A) gelten auch die nachstehend in Absatz (3) aufgeführten Verbote.

(3) In der weiteren Schutzzone B (Zone III B) sind verboten:

1. Der Bau von Rohrleitungen zur Beförderung von Treibstoffen oder Ölen; ausgenommen sind Rohrleitungen innerhalb von Wohn- und Betriebsgrundstücken, sofern sie durch ausreichende Sicherheitsvorkehrungen gegen ein Austreten von Flüssigkeiten in den Untergrund geschützt sind;
2. das Einleiten von biologisch abbaubaren Abwässern in oberirdische Gewässer, wenn die Abwässer nicht ausreichend gereinigt sind; dasselbe gilt für das Versickern, Verregnen und Verrieseln solcher Abwässer.
3. das Einleiten von biologisch nicht abbaubaren schädlichen oder giftigen Abwässern (z. B. arsenhaltige, bleihaltige, chromsaure, cyanidische, phenolhaltige, radioaktive oder durch Teerstoffe o-

der Düngemittel verunreinigte Abwässer) in oberirdische Gewässer, bevor die Abwässer entgiftet oder unschädlich gemacht

sind; dasselbe gilt für das Versickern, Verregnen und Verrieseln solcher Abwässer und deren Ableiten in gemeindlichen Kanalisationen;

4. Handlungen, die das Eindringen von Treibstoffen, Ölen, giftigen Stoffen (auch wassergefährdende Verwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln), radioaktiven Stoffen, Trübungs-, Farb-, Geruchs- und Geschmacksstoffen oder anderen wassergefährdenden Stoffen in oberirdische Gewässer oder in das Grundwasser ermöglichen;
5. Die Verwendung von wassergefährdenden Kaltbindemitteln zum Straßen- und Wegebau, sofern nicht nur kleinere Ausbesserungen vorgenommen werden;
6. Das Befördern von Kernbrennstoffen und radioaktivem Material.

§ 7

Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, dass Beauftragte des Zweckverbandes Wasserversorgung Lohmühle und der staatlichen Behörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen und den Fassungsbereich umzäunen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 4 bis 6 können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 das WHG mit Geldbußen bis zu 10.000 DM geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Freudenstadt, den 12. Juni 1974

Im Auftrag gez. Hahn